

begl. Abschrift

Aktenzeichen: 6 L 9363/17.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

, 63452 Hanau,

Staatsangehörigkeit: eritreisch,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden, - 101/18 kö -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 7277184-224 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (L) (Dublin) D: Schweiz

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 6. Kammer - durch

Richter Dr. Schäfer

als Einzelrichter am 8. August 2018 beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 12.01.2018 (Az. 6 L 9363/17.GI) wird die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (Az. 6 K 9365/17.GI.A) gegen die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.11.2017 enthaltene Abschiebungsanordnung in die Schweiz angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag,

unter Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 12.01.2018 (Az. 6 L 9363/17.GI.A) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.11.2017 enthaltene Abschiebungsanordnung in die Schweiz anzuordnen,

hat Erfolg.

Der gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO statthafte Eilrechtsantrag ist begründet. Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Dies ist hier der Fall. Denn entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist diese mit Ablauf des 12.07.2018 für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig geworden.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO erfolgt die Überstellung aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat. Wird die Überstellung nicht binnen dieser Frist durchgeführt, ist der ersuchte Mitgliedstaat gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedsstaat über. Dementsprechend ist die Antragsgegnerin nach Beginn des Laufs der Überstellungsfrist mit der Entscheidung des Gerichts im Eilverfahren am 12.01.2018 mit Ablauf des 12.07.2018 für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig geworden.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Fall 2 Dublin III-VO kann die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist und der ersuchende

den ersuchten Mitgliedsstaat gemäß Art 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1560/2003 vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist über deren Verlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO in Kenntnis setzt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Antragsteller war nicht flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Fall 2 Dublin III-VO. „Flüchtig“ i.S.d. vorgenannten Regelung ist eine Person jedenfalls dann, wenn ihre Abwesenheit ursächlich für die Unmöglichkeit einer Überstellung geworden ist (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2018, Az. 1 LA 7/18, juris, Rn. 14). Darüber hinaus kann schon ein (nicht nur kurzzeitiger) unbekannter Aufenthalt die Bewertung begründen, dass eine Person „flüchtig“ ist, wenn ihr bekannt ist, dass sie in einen anderen Staat überstellt werden soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Person darüber belehrt worden ist, den Behörden jeden Wohnungswechsel mitzuteilen. Im Falle einer nicht nur kurzzeitigen Abwesenheit darf die Behörde in der Nähe zu einem Überstellungstermin davon ausgehen, dass eine Person „flüchtig“ ist. Der Beweis des Gegenteils obliegt der betreffenden Person (OVG Schleswig-Holstein, a.a.O., Rn. 17).

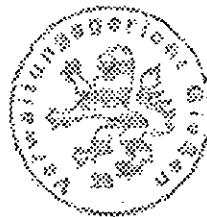
Im zu entscheidenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich der Antragsteller durch einen Ortswechsel von Darmstadt nach Hanau seiner Überstellung in die Schweiz entzogen hat. Weder der Behörden- noch der Gerichtsakte kann entnommen werden, dass die zuständige Behörde überhaupt den Versuch einer Überstellung des Antragstellers unternommen und ihn hierbei nicht angetroffen hat. Demgegenüber folgt aus den in der Gerichtsakte befindlichen Mitteilungen der Kirchengemeinden in Darmstadt und Hanau an das Bundesamt, dass sich der Antragsteller zunächst ab dem 29.03.2018 bis zum 23.04.2018 in den Räumlichkeiten der Matthäusgemeinde Darmstadt sowie ab dem 24.04.2018 im Gemeindehaus der Adventgemeinde in Hanau aufgehalten hat. Vielmehr ergibt sich aus einer E-Mail des Regierungspräsidiums Gießen vom 19.04.2018, dass der für diesen Tag geplante Flug nach Zürich storniert haben werden müssen, weil sich der Antragsteller im Kirchenasyl befinde. Weitere Gründe für die Stornierung des Flugs werden nicht mitgeteilt. Im Kirchenasyl hat sich der Antragsteller aber bereits vor der Zustellung des Schreibens am 17.04.2018, durch das er von der geplanten Überstellung in Kenntnis gesetzt wurde, befunden. Die Behörden waren weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen daran gehindert, den Antragsteller an den ihnen jederzeit bekannten Ort abzuholen und die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid des Bundesamtes vom 21.11.2017 zu vollziehen. Denn der Kirchenraum ist nicht exempt. Ein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das sog. Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung

durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden, ist nicht existent (OVG Schleswig-Holstein, a.a.O., Rn. 18; VGH München, Beschluss vom 16.05.2018, Az. 20 ZB 18.50011, juris, Rn. 2).

Als unterliegende Beteiligte hat die Antragsgegnerin gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Schäfer



Beglaubigt:
Gießen, 09.08.2018

Arnold
Justizbeschäftigte